



Feuerwehr

Tonhallestrasse 23, CH-9500 Wil
E-Mail feuerwehr@stadtwil.ch
Telefon 071 913 40 13, Telefax 071 913 40 19

Wsg 11	Feuerwehr + Zivilschutz	01.01.2010
Ersetzt Weisung für den Einsatz vom 01.05.2008		

Weisung für den Einsatz

1. Allgemeines

Für das Aufgebot zum Einsatz gilt der Alarmstufenplan (Wsg 12 + 12a). Alarmierungsablauf und Ausfahrt der Fahrzeuge erfolgen nach spezieller Ausrückeordnung (Wsg 13).

2. Führung

Der erste am Einsatzort eintreffende Of ordnet die Sofortmassnahmen an und übernimmt die Führung bis zum Eintreffen des Kommandos. Kdt, Vize-Kdt oder ein anderer Kdo Pi Of kann bei Bedarf die Einsatzleitung übernehmen.

Die Einsatzleitung trägt die Verantwortung für den Einsatz der Feuerwehr und der unterstellten Mittel. Sie hat alle ihr durch Gesetze und Verordnungen zustehenden Kompetenzen.

3. Besondere Massnahmen

3.1 Aufgebot Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist bei Bedarf aufzubieten. Sie übernimmt die Ursachenabklärung.

Bei umweltgefährdenden Ereignissen ist die Kantonspolizei immer beizuziehen.

In den Gemeinden Rickenbach, Wilen und Braunau ist die Kapo Thurgau anzufordern.

3.2 Information an Medien

Die Information an die Medien ist grundsätzlich Sache des Kdt. Ist er nicht erreichbar, so wird diese Aufgabe vom Leiter Administration übernommen.

Für die Information während des Einsatzes ist der Einsatzleiter verantwortlich. Die Weisung des Führungsorgans für die Information (Wsg 3) ist verbindlich. An die Medien erteilte Auskünfte (Zahlen usw.) sind zu notieren und dem Einsatzrapport beizulegen.

Den nicht autorisierten AdF und AdZS aller Grade ist es im Sinne einer wahrheitsgetreuen und kontrollierten Information strikte untersagt, Auskünfte an die Medienschaffende oder an Drittpersonen zu erteilen. Dasselbe gilt für die Herausgabe von Fotos.

Medienschaffende sind an den Medientreffpunkt zu führen und im Einsatzgebiet dauernd zu begleiten. Bei grösseren Einsätzen kann der Informationsdienst der Kapo unterstützend beigezogen werden.

Bei Grosseinsätzen und Katastrophen ist die Information, wenn immer möglich, durch das Führungsorgan durchzuführen.



3.3 Erstellen von Foto- oder Videomaterial

Der Einsatzleiter entscheidet, ob Fotos oder Videoaufzeichnungen vom Einsatz gemacht werden.

Es ist untersagt, dass AdF mit privaten Geräten (auch mit Natel) Aufnahmen machen.

3.4 Information der Behörde

Bei grösseren Einsätzen, ab Alst 2, sind der Verwaltungsratspräsident sowie die Behörde der betroffenen Gemeinde (allenfalls eine Stellvertretung) zu informieren. Der Verwaltungsratspräsident ist auch bei schweren Unfällen von AdF oder AdZS sowie bei Einsätzen mit mehreren toten Zivilpersonen oder mehreren Obdachlosen zu verständigen.

3.5 Aufgebot Führungsorgan Region Wil (FORW)

Ab Alst 3 oder wenn Evakuierungen in grösserem Umfang erforderlich werden, ist das Führungsorgan aufzubieten.

3.6 Räumung / Evakuierung

Die Räumung von Gebäuden hat grundsätzlich in Absprache mit der Polizei (bei Betrieben in Absprache mit der Betriebsleitung) zu erfolgen. Die Feuerwehr hat diese Massnahmen anzuordnen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Eine vorsorgliche Evakuierung ist von der Einsatzleitung dem Führungsorgan zu beantragen. Die Durchführung erfolgt in Absprache mit dem Führungsorgan und der Polizei. Bei Bedarf können auch Partner, wie ZS und Armee beigezogen werden.

3.7 Fehlalarme

Bei Fehlalarmen im Zusammenhang mit automatischen Brandmeldeanlagen hat der Einsatzleiter an Ort und Stelle eine erste Ursachenabklärung durchzuführen und das Ergebnis auf dem Einsatzrapport zu vermerken. Dies gilt auch, wenn der Einsatz vor dem Eintreffen der Feuerwehr widerrufen wird.

3.8 Böswillige Alarme

Böswillige Alarme sind unverzüglich an die Kantonspolizei zu melden.

4. Spezielle Einsätze

Die Feuerwehr kann auch für spezielle Aufgaben oder zur Unterstützung der Partnerorganisationen aufgeboden werden. Mögliche Einsätze sind beispielsweise:

- Mithilfe bei der Suche nach Vermissten
- Beleuchtung eines Einsatzgebietes zugunsten der Kapo oder eines Rettungsdienstes
- Verkehrsregelung

Ist unklar, ob die Feuerwehr einen solchen Einsatz zu leisten hat oder nicht, so entscheidet der Kdo Pi Of im Einzelfall.



5. Retablierung

Nach jedem Einsatz sind die Fahrzeuge und Geräte so weit zu retablieren, dass die volle Einsatzbereitschaft gewährleistet ist (insbesondere Kontrolle der Atemschutzgeräte in den Fahrzeugen ist grösste Beachtung zu schenken). Die Verantwortung trägt der Einsatzleiter.

6. Verrechnung von Einsatz- und Materialkosten

Feuerwehreinsätze bei Bränden und Elementarereignissen gelten als Hilfeleistung und sind normalerweise unentgeltlich. Böswillig oder grobfahrlässig verursachte Einsätze sowie Einsätze die nach Gesetz als Dienstleistungen gelten, werden in der Regel verrechnet (siehe u.a. Ziff 6.1 bis 6.3). Der Einsatzleiter hat den Verursacher vor Ort über eine mögliche Rechnungsstellung zu informieren.

6.1 Chemie-, Oelwehr- und Strahlenwehreinsätze

Die Einsatzkosten (inkl. Geräteeinsatzstunden) können nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem Verursacher verrechnet werden.

6.2 Verkehrsunfälle

Personenrettungen sowie die Kosten für Oelwehrmassnahmen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

6.3 Nachbarhilfe

In den st. gallischen Gemeinden können nur die Kosten für Speziallöschmittel (Schaum, Pulver usw.) bei Ersteinsätzen und bei Nachbarhilfe verrechnet werden.

Einsatzkosten für Stützpunkteinsätze und Nachbarhilfe können in den thurgauischen Gemeinden gemäss kantonalem Tarif für den Stützpunkteinsatz, direkt dem kantonalen Feuerschutzamt verrechnet werden.

6.4 Wasserwehreinsätze

Bei Wasserwehreinsätzen ist zu unterscheiden, ob sie durch Unwetter oder technische Defekte verursacht wurden. Einsätze durch technische Defekte (z.B. Wasserrohrbruch) können dem Verursacher verrechnet werden.

6.5 Insektenvernichtung

Solche Dienstleistungen werden in der Regel nicht durch die Feuerwehr sondern durch private Firmen durchgeführt. Die Feuerwehr leistet solche Einsätze nur in Ausnahmefällen und im eigenen Einsatzgebiet, wenn ernste Gefahr für Personen besteht und rasche Hilfe zwingend gefordert ist (Wsg 19).

7. Einsatzrapport

Nach jedem Einsatz ist unverzüglich ein detaillierter Einsatzrapport zu erstellen. Wichtig sind insbesondere:

- Dauer der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sowie Materialverbrauch
- Lage beim Eintreffen der Feuerwehr
- Detaillierte Auflistung der Massnahmen



Seite 4

- Detaillierte Präsenzzeit der eingesetzten Mannschaft
- Schäden und Defekte
- Verursacher / Besitzer
- Auftragsbestätigung bei Dienstleistungen, als Beilage zum Einsatzrapport
- Hinweise auf Ursachen bzw. Fahrlässigkeit

Feuerwehr Region Wil

Oberstlt Andreas Dobler
Kommandant

Geht an

- Kader Feuerwehr und Zivilschutz
- Mannschaft Feuerwehr und Zivilschutz der Unterstützungszüge anlässlich einer Information
- Einsatzdokumentationen FORW, EZ, G8, G10, Sekretariat